

TIERE IM RECHT

Wie werden Tierhaltungen kontrolliert?

Ich halte seit einiger Zeit Meerschweinchen und bin stets bemüht, den Tieren ein möglichst artgerechtes Leben zu bieten und dabei weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinauszugehen. Leider befürchte ich jedoch, dass sich lange nicht alle Nagerhalter so verhalten wie ich. Wie wird eigentlich kontrolliert, ob ein Tierhalter zumindest die rechtlich verbindlichen Tierschutzvorschriften einhält?

H. N. aus Landquart

Lieber Herr N.

Wie bei Nutz-, Versuchs- oder gewerbmässigen Tierhaltungen sind auch bei der Haltung von Heimtieren – also jenen Tieren, die nicht aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen, sondern in erster Linie aus Interesse an ihrer Gesellschaft gehalten werden – die kantonalen Veterinärdienste für die Kontrolle zuständig. Im Unterschied zu den anderen Haltungen erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften hier in der Regel jedoch nicht von Amtes wegen und in regelmässigen Abständen, sondern nur, wenn Hinweise auf Verstösse gegen das Tierschutzrecht vorliegen.

Keine regelmässigen Kontrollen

Weil für die private Haltung vieler Heimtiere keine Bewilligung erforderlich ist und diese meist auch bei keiner Behörde registriert werden muss, fehlt den Veterinärdiensten die Kenntnis darüber, wo und wie viele Heimtiere überhaupt gehalten werden. Dies hat zur Folge, dass allfällige Missstände oftmals unbemerkt bleiben und diese somit weder behoben noch die fehlbaren Tierhalter zur Verantwortung gezogen werden können. Hinzu kommt, dass viele Heimtiere hinter verschlossenen Wohnungstüren leben, sodass ihre allenfalls tierschutzwidrigen Haltebedingungen vor den Blicken der Öffentlichkeit weitgehend verborgen bleiben.



Bei der Haltung von Heimtieren erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften in der Regel nicht von Amtes wegen und in regelmässigen Abständen, sondern nur, wenn Hinweise auf Verstösse gegen das Tierschutzrecht vorliegen.

Bild streeckie/pixelio.de



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Meldungen von Zeugen entscheidend

Um eingreifen und allfällige Missstände beheben zu können, sind die Behörden daher auf entsprechende Hinweise und Meldungen aus der Bevölkerung angewiesen. Solchen muss der kantonale Veterinärdienst unverzüglich nachgehen und – falls die Meldung begründet erscheint – eine Kontrolle durchführen. Er hat dabei notfalls auch das Recht, sich unbeschränkten Zutritt zu Wohnräumen zu verschaffen, ohne dass hierfür ein Gerichtsbeschluss erforderlich wäre. Wird er dabei behindert, darf er die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen. Stellen die Veterinärdienste dann tatsächlich Missstände fest, sind sie verpflichtet, die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen (wie beispielsweise die Beschlagnahmung der gesetzeswidrig gehaltenen Tiere) einzuleiten und Strafanzeige zu erstatten.

Tiere brauchen artgerechte Sozialkontakte

Die Forschung im Bereich des natürlichen Verhaltens und der Bedürfnisse von Tieren hat sich in den vergangenen Jahrzehnten rasant entwickelt und sich auch auf die Tierschutzgesetzgebung ausgewirkt. So ist seit einigen Jahren ausdrücklich festgeschrieben, dass Tieren sozial lebender Arten Kontakt zu Artgenossen geboten werden muss.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Ziervögel wie Wellensittiche dürfen nur in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden.

Bild Jano Rohleder/pixelio.de

Tiere haben gemäss Schweizer Tierschutzrecht Anspruch darauf, dass ihr natürliches Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Ein natürliches Verhalten setzt unter anderem voraus, dass Tieren, die natürlicherweise in sozialen Gruppen leben, angemessene Kontakte zu Artgenossen ermöglicht werden. Die Erfüllung sozialer Bedürfnisse bedeutet einen zentralen Punkt für die Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere.

Rechtlicher Anspruch auf artgerechte Sozialkontakte

Der Grundsatz, dass Tieren artgerechte Sozialkontakte zu gewähren sind, gilt sowohl für Heim- als auch für Nutz- und Versuchstiere. Wie die Sozialkontakte auszugestaltet sind, wird für die einzelnen Tierarten individuell festgelegt. Dabei zeigt sich leider, dass dem Leitgedanken, wonach die Tiere ihre sozialen Bedürfnisse ausleben können sollen, nicht überall konsequent Rechnung getragen wird. Zwar gilt für zahlreiche Tierarten – beispielsweise für Meerschweinchen, Ratten und viele

weitere Nager sowie für die meisten Ziervögel – die Vorschrift, dass diese nur in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden dürfen. Bei anderen jedoch, so etwa bei Schafen, Ziegen oder Pferden, genügt es, rein rechtlich betrachtet, wenn ihnen Sicht- beziehungsweise Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen geboten wird.

Bedauerliche Ausnahmen

Zurückzuführen sind solche Ausnahmen meist auf wirtschaftliche Interessen oder Praktikabilitätsüberlegungen. So wird etwa die Regelung, dass für Kaninchen nach ihren ersten acht Lebenswochen lediglich noch ein geruchlicher und akustischer Kontakt zu Artgenossen vorgeschrieben ist, damit begründet, dass ihre Haltung in der Gruppe erhöhte Anforderungen an Wissen und Geduld der Tierhaltenden stellt. Diese sind allerdings in der Pflicht, dem Wohlergehen und den Bedürfnissen ihrer Tiere bestmöglich gerecht zu werden. Wer einem Tier, das normalerweise in sozialen Verbänden lebt, aufgrund mangelnder Kenntnisse und Fähigkeiten keine

Gruppenhaltung bieten kann, sollte daher am besten auf dessen Haltung verzichten.

Spezialfall Hunde- und Katzenhaltung

Hunde und Katzen stellen bezüglich der Gewährung von Sozialkontakten rechtliche Spezialfälle dar. Solange sie täglich ausreichend Umgang mit Menschen und Artgenossen sowie genügend Beschäftigungsmöglichkeiten haben, müssen sie nicht zusammen mit einem Artgenossen gehalten werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass davon ausgegangen wird, dass für Hunde und Katzen auch der Mensch ein angemessener Sozialpartner sein kann.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org